



Anlage 2 der Satzung des Landkreis Konstanz Satzung über die Durchführung des § 5 Absatz 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG)

1. Sowohl die Zahl der im Gebiet des Landkreis Konstanz wohnenden bis unter 21-Jährigen als auch die Zahl der im Gebiet der Stadt Konstanz wohnenden bis unter 21-Jährigen wird über die Internetseiten des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg anhand des dort zuletzt veröffentlichten Kalenderjahrs der Altersgruppe der bis unter 21-Jährigen ermittelt, indem das Regionaldatum „Unter 27-Jährige nach Altersgruppen“ verwendet wird.

2. Berechnungsbeispiel:

Nach der oben beschriebenen Statistik betrug im am 30.10.2025 zuletzt veröffentlichten Kalenderjahr die unter 21-jährige Bevölkerung des gesamten Landkreises Konstanz 58.551 Personen
und die bis unter 21-jährige Bevölkerung der Stadt Konstanz 16.151 Personen.

Damit betrug im Jahr 2024 die Anzahl der im Kreisgebiet wohnenden bis unter 21-Jährigen ohne die im Stadtgebiet wohnenden unter 21-Jährigen (58.551 – 16.151) 42.400 Personen.

Unter der Annahme, dass der tatsächliche Aufwand des Landkreis Konstanz 100.000 EUR beträgt, errechnet sich der Ersatzanspruch der Stadt Konstanz wie folgt:

$100.000 / 42.400 \times 16.151 = 38.091,98 \text{ €}$,

d. h. die Stadt Konstanz hätte gegen den Landkreis Konstanz einen Ersatzanspruch in Höhe von 38.091,98 €.

